

Das. 21. Aug. 1764.

Wir Maria Theresia
von Gottes Gnaden
Römische Kayserin / in Germa-
nien / zu Hungarn / Böhheim / Dalmatien / Croa-
tien / Slavonien &c. Königin; Erz-Herzogin zu
Oesterreich; Herzogin zu Burgund / Ober- und
Nieder-Schlesien / zu Brabant / zu Mayland / zu
Steier / zu Kärnten / zu Crain / zu Mantua / zu
Parma / und Piacenza / zu Limburg / zu Luzenburg /
zu Geldern / zu Württemberg; Marggräfin des
Heil. Römischen Reichs / zu Mähren / zu Bur-
gau / zu Ober- und Nieder-Lausniz; Fürstin zu
Schwaben / und Siebenbürgen / gefürstete Gräfin
zu Sabsburg / zu Flandern / zu Tyrol zu Pfirt /
zu Kyburg / zu Görz / zu Gradisca / und zu Artois;
Landgräfin in Elßaß / Gräfin zu Namur / Frau
auf der Windischen March / zu Vortenaue / zu
Galins / und zu Mecheln; Herzogin zu Lothringen /
und Barr; Groß-Herzogin zu Toscana &c.

Entbieten allen / und jeden Unseren treuehorsaamsten Stän-
den / Unterthanen / und sonstigen männlichen / was Stans-
des / und Würden die sind / Unsere Kayserl. Königl.
Gnade / auch alles Gutes / und geben euch hiemit gnädigst zu
vernehmen: was massen Uns allerunterthänigst angezeigt wor-
den / daß bey Unserem Granerischen Land-Taffel-Ämte die Schul-
den /

den / wann sie getilget worden / nicht allemahlen / wie es die
Beybehaltung guter Ordnung / und Richtigkeit erforderte / so
gleich zur Extabulation gebracht / sondern von denen Partheyen
auch nach der bereits beschehenen Tilgung noch lange vorgemerck-
ter gelassen worden.

Damit nun dieser der höchstnöthigen Zuverlässigkeit des Land-
Taffel-Amtes / sonderheitlichen aber dem öffentlichem Credit des
rer Gültens-Besizere zu grossen Nachtheil gereichenden Unord-
nung abgeholfen / anbey auch die Gleichförmigkeit mit Unserer
übrigen Erb-Landen erreicht werde / so haben Wir anmit Bes-
satzmäsig zu verordnen befunden: daß

Erstens : Alle jene Schuld-Posten / welche dermahlet
schon würcklich getilget / bey dem Land-Taffel-Amt aber gleich-
wohlen noch vorgemercket seynd / à die Publicationis gegenwär-
tigen Patents innerhalb denen nächsten drey Monathen exta-
buliret werden / hierumen aber / sowohl der geweste Creditor,
als auch der Debitor bey dem Land-Taffel-Amt / welches in
dem præfigirten Termino derer drey Monathen die Extabuli-
rung ohne mindester Tax vorkehren wird / anzulangen schuldig /
und verbunden seyn sollen; damit aber auch für das Künfftige
das Land-Taffel-Amt für / und für rein erhalten werden möge;
So sollen

Sweytens : Alle / und jede von nun an bey dem Land-
Taffel-Amte zur Vormerckung kommende Schulden jedesmahlen
von dem Tag der beschehenden Abstossung / oder sonst treffenden
Abfindung auf gleiche weise binnen denen nächsten drey Monas-
then extabuliret werden / und zu disfälliger Bewürckung alle-
mahlen der Creditor, und Debitor mit gleicher Schuldigkeit
um so mehrer gehalten seyn / als die Extabulirung intra Ter-
minum præfixum aus Unserer besondern höchsten Gnade ohne
mindester Tax mithin gratis beschehen wird / und also auch
niemand zu einiger Last gereichen kan; worangegen / und wie
Wir

Drittens : Maaß-gebigt ordnen / und befehlen / jene
Partheyen / welche in denen oben statuirten drey monathlichen
Fria

Fristen die vorgeschriebene Extabulation anzufuchen / und bey dem Land, Taffel, Amte zu bewürcken unterlassen / sohin Unseren höchsten Befehl auffer acht setzen würden / der allermildest eingestandenenen Extabulirungs, Tax, Befreyung ipso facto verlustiget seyn / und in dem ersten Jahrs Lauf das Duplum der gewöhnlichen Extabulirungs, Tax angehalten / im Fall aber derley Posten gar durch mehrere Jahre unextabulirter gelassen würden / mit sothanen von Jahr zu Jahr steigenden Pœnali fortgefahren / und zu dessen Erlaag mit denen behörigen Compellirungs, Mitteln ausgiebig angestrenget werden sollen.

Wornach sich also Jedermann Pflicht gehorsamst zu achten wissen wird / dann hieran beschiehet Unser gnädigster / auch ernstlicher Will / und Meinung. Geben in Unserer Haubts Stadt Laybach den 23^{ten}. Decembris 1760.

Heinrich Graf
von Quersperg.



Ad Mandatum Cæsareo - Regiæ
Majestatis in Consilio Repræsentionis,
& Cameræ Ducatûs Carniolæ.

Johann Peter Hentl.